



Satzung der Gemeinde Bark
Kreis Segeberg
über die im Zusammenhang bebauten Ortsteile
Bark und Bockhorn
(§ 34 Abs. 2 BBauG)

Aufgrund des § 34 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Bark vom 15. Januar 1980 und mit Genehmigung des Herrn Landrats des Kreises Segeberg folgende Satzung über die im Zusammenhang bebauten Ortsteile Bark und Bockhorn erlassen:

② VA 3285/82
Antrag (inoffizielle Kopie) und Gemeindevorstand

Die Satzung über die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, bestehend aus der Planzeichnung, wurde am 15.1.1980 von der Gemeindevertretung beschlossen.

GEMEINDE BARK
Den 15.1.1980

J. Lamb
BÜRGERMEISTER

Die Genehmigung dieser Satzung wurde nach § 34 Abs. 3 BBauG mit Verfügung des Herrn Landrats des Kreises Segeberg v.2.2.1982 Az. 17 2/81, 10, 0/12/Geb. erteilt.

GEMEINDE BARK
Den 02.02.1982

J. Lamb
BÜRGERMEISTER

Die Auflagen wurden durch den satzungserweiternden Beschluss der Gemeindevertretung vom 19.1.1980 erfüllt.

Die Aufgabenteilung wurde mit Az. 1980/100/12/Geb. bestätigt.

GEMEINDE BARK

Die Satzung über die im Zusammenhang bebauten Ortsteile wird hiermit ausgefertigt.

GEMEINDE BARK
Den 03.09.1982

J. Lamb
BÜRGERMEISTER

Diese Satzung ist am 16.09.1982 mit der bewirkten Bekanntmachung der Genehmigung sowie der Ort und der Zeit der Auslegung rechtsverbindlich geworden und liegt auf Dauer öffentlich aus.

GEMEINDE BARK
Den 17.09.1982

J. Lamb
BÜRGERMEISTER

- Zeichenerklärung:**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung über die im Zusammenhang bebauten Ortsteile ;
 - ▭ Innenbereich gemäß § 34 BBauG ;
 - ▨ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. ;
 - Ort durchfahrtsbegrenzen der klassifizierten Straßen ;
 - Von der Genehmigung ausgenommen Teilbereich